



## Präambel

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

## § 1 Ermächtigungsgrundlage

- (1) Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie der Gebühren und kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

## § 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es gilt dabei immer das Kalenderjahr, unabhängig vom Eintrittsdatum.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 3 Höhe des Beitrags

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

- (1) Einfache Mitglieder zahlen **55 €**
- (2) Mitglieder in Ausbildung zahlen **55 €**
- (3) Lehrende Mitglieder (Voraussetzung: mindestens abgeschlossene Kursleiter\_innen-Ausbildung, bzw. anerkannte externe Ausbildung) zahlen **100 €**  
Für lehrende Mitglieder gilt der höhere Beitrag fürs aktuelle Kalenderjahr, wenn der Lehrstatus innerhalb der ersten 3 Quartale erreicht wurde. Der höhere Beitrag gilt fürs kommende Kalenderjahr, wenn der Lehrstatus im letzten Quartal erreicht wurde.

## § 4 Fälligkeit des Beitrags und steuerliche Verwendung

- (1) Bei Mitgliedern mit SEPA-Mandat erfolgt der Lastschrifteinzug jährlich zum 15.04.
- (2) Bei Mitgliedern ohne SEPA-Mandat ist der Mitgliedsbeitrag jährlich zum 31.03. fällig
- (3) Für Neumitglieder mit Eintrittsdatum nach dem 15.04. ist der erste Mitgliedsbeitrag zwei Wochen nach Versand der Aufnahmebestätigung fällig.
- (4) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist beim Finanzamt als Spende abzugsfähig, dazu genügt der Kontoauszug. Die entsprechenden Informationen werden mit dem Lastschrifteinzug übermittelt. Außerdem sind diese Informationen immer aktualisiert im Impressum auf unserer Homepage zu finden.

## § 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden grundsätzlich als SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet im Einzelfall der Vorstand, bzw. ein gemäß § 30 BGB bestellte/r besondere/r Vertreter/in über eine Ausnahme.



- (2) Erteilt ein Mitglied kein SEPA-Mandat, ist der Verein berechtigt, den höheren Verwaltungsaufwand pauschal mit 5 Euro in Rechnung zu stellen.
- (3) Kann der SEPA-Lastschriftzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

## § 6 Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand wird das Mitglied zweimal gemahnt. Ist der Mitgliedsbeitrag vier Wochen nach der zweiten Mahnung immer noch ausständig, kann das Mitglied durch unanfechtbaren Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt (Satzung § 8, 8.2)

## § 7 Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragshöhe für lehrende Mitglieder (100€) auf die Beitragshöhe für einfache Mitglieder (55€) reduzieren. Dafür ist ein Antrag mit ausreichender Begründung an den Vorstand zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf die Ermäßigung besteht nicht.

## § 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seine Mitgliedsbeitrag zu leisten.

## § 9 Aufnahmegebühr

- (1) Eine Aufnahmegebühr ist nur fällig, wenn ein ehemaliges Mitglied wieder eintritt und aus der vorangegangenen Mitgliedschaft eine Beitragsschuld besteht.
- (2) Die Aufnahmegebühr entspricht der Höhe der Beitragsschuld.

## § 10 Anerkennungsgebühr

- (1) Für die Anerkennung von extern ausgebildeten Lehrenden wird eine Anerkennungsgebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Anerkennungsgebühr wird in den Ausbildungsrichtlinien festgeschrieben.

## § 11 Datenschutz

Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV) mittels Vereinssoftware und Banksoftware. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden gespeichert entsprechend der Datenschutzordnung der DEUTSCHEN QIGONG GESELLSCHAFT e.V.

## § 12 Vereinskonto

Bank: Donau-Ilher Bank e.G

IBAN: DE40 6309 1010 0247 6760 04

BIC: GENODES1EHI

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.